

Verwaltungsvorschrift
**zur Bestimmung der von der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“
durchzuführenden Bußgeldverfahren mit Aktenführung in Papierform**

**Verwaltungsvorschrift der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“
vom 28.01.2026**

I.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung wird bestimmt, dass in sämtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten bis zum 31.12.2026 die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Tröbnitz, 28.01.2026



Hücker
stellvertretender
Gemeinschaftsvorsitzender